

II-2337 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1262 13

A N F R A G E

1991 -06- 14

der Abgeordneten Wabl, Pilz, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Personalentscheidungen bei den Österreichischen Bundesforsten

Folgende Informationen sind mir zugegangen:

"Bei den Österreichischen Bundesforsten werden seit etwa 10 Jahren Budgetangelegenheiten durch einen Bediensteten der Abteilung für Rechnungswesen, Buchhaltung und interne Gebahrungskontrolle gegen ein relativ geringes sondervertraglich geregeltes Zusatzentgelt mitbetreut. Mit dieser Regelung wurden nicht nur die Budgetangelegenheiten in ausgezeichneter Art und Weise und zur vollsten Zufriedenheit sowohl des Vorstandes der Österreichischen Bundesforste als auch der Zentralstellen wahrgenommen, sondern es bestand damit auch vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit eine optimale Lösung.

Unter dem Vorwand einer vermutlich unhaltbaren Interpretation des Bundeshaushaltsgesetzes durch Rechnungshof-Beamte wurde nun dieser optimale Zustand zerstört: Eine 41-jährige Bedienstete wurde neu aufgenommen, ein wesentlich höherer Sondervertrag mit ihr abgeschlossen und sie wurde ohne jede Erfahrung in Budgetangelegenheiten zur Leiterin des Budgetreferates bestellt. Wegen der Verletzung des Arbeitsverfassungsgesetzes - die erforderliche Zustimmung des Betriebsrates zur verschlechternden Versetzung des Bediensteten, der bisher die Budgetangelegenheiten betreut hat, wurde nicht eingeholt - gibt es eine gerichtliche Auseinandersetzung."

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e:

1. Haben Sie per Weisung an den Vorstand der Österreichischen Bundesforste in Detailangelegenheiten auf dem Personalsektor eingegriffen?
2. Stimmt es, daß Sie per Weisung am 1.5.1991, eine neu aufgenommene Bedienstete mit der Leitung des Budgetreferates betraut haben, obwohl diese Maßnahme höhere Kosten verursacht und nicht notwendig war, um der Forderung des Rechnungshofes nach Herstellung eines BHG-gemäßen Zustandes zu entsprechen?

- 2 -

3. Stimmt es, daß Sie bewußt die Versetzung eines Bediensteten mit Verschlechterung der Entgeltbedingungen im Sinne des § 101 ArbVG anordneten, nämlich jenes Bediensteten, der seit 10 Jahren zur allseitigen Zufriedenheit die Budgetangelegenheiten mitbetreut hat?
 - a) Wenn ja, warum?
4. Haben Sie auch angeordnet, daß die nach dem ArbVG erforderliche Zustimmung des Betriebsrates der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste zur verschlechternden Versetzung - bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit - nicht eingeholt werden darf, sodaß die Sache jetzt gerichtsanhängig wird?
5. Haben Sie auch angeordnet, daß vor der Neubesetzung des Budgetreferates der Leiterposten - entgegen der sonstigen Übung - nicht ausgeschrieben werden darf?
 - a) Wenn nein, warum erfolgte dann keine Ausschreibung?
6. Stimmt es, daß diese Vorgangsweise eine weitere Belastung des Betriebsklimas bei den Österreichischen Bundesforsten darstellt?
7. Sind Sie bereit, Ihre Weisung zurückzunehmen, um die mit ihr verbundenen gravierenden Nachteile zu vermeiden?